

Stadtgemeinde Brixen · Città di Bressanone

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES (Art. 47 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445)

DIENSTWOHNUNGEN

Der/die Unterf	ertigte _			Tel							
Steuernumme	uernummer geb. in										
Prov.(),	am		w	ohnhaft	in				Prov	v.(),
Straße		Nr									
E-Mail-Adresse											
Mitinhaber/Inhaber, auch in indirekter Form (Gesellschafter/in) der Firma:											
Steuernumme	mer MwSt.Nr										
Sitz in		Straße									
E-Mail-Adresse	e PEC										
im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen, von Urkundenfälschung und von Gebrauch und Vorweisung falscher Urkunden, die Daten beinhalten, die nicht mehr der Wahrheit entsprechen, im Sinne der Art. 75 und Art. 76 DPR Nr. 445/2000, welche die Verwirkung der daraus entstandenen Rechte und die Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde vorsehen, ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG,											
folgende DIENSTWOHNUNG im Eigentum der oben genannten Firma											
K.G.	B.P.	В	.E.		Blatt		Kat.		Klasse		
Adresse											
für sich und seine Familiengemeinschaft als HAUPTWOHNUNG (meldeamtlicher Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt) seit dem//											
zu nutzen und zwar nicht aufgrund eines Mietvertrages mit der ob genannten Firma.								na.			

Ich erkläre, dass ich über die Information zum Datenschutz gemäß Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679 in Kenntnis gesetzt worden bin, in diese Einsicht genommen habe und mit dieser einverstanden bin. Die genannte Information ist auf der Homepage der Gemeinde Brixen unter http://www.brixen.it/de/datenschutz.html veröffentlicht.





Stadtgemeinde Brixen · Città di Bressanone

Datum	Der/Die Erklärende:					
A) Falls die Ersatzerklärung persönlich vom Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem Gemeindeangestellten, der sie entgegen nimmt, unterschrieben werden. B) Bei Übermittlung mittels Postdienst, Fax oder anderem, muss der unterschriebenen Ersatzerklärung die Fotokopie eines gültigen Ausweises des Erklärenden beigelegt werden. Die vorliegende Ersatzerklärung muss gemäß der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer innerhalb des 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht, vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat. Im Falle von Änderungen muss innerhalb desselben Termins eine neue Erklärung eingereicht werden.						
DEM AMT VORBEHALTENER ABSCHNITT						
IMMOB. KODE	X vorgelegt am/					
Der/die Unterfertigte wurde identifiziert mittels						
Die Be	egünstigung steht zu ab/					

